

Newsletter

Inhalt

BAFA überprüft Antragsangaben zu selbstverbrauchten Strommengen – Tätigwerden aller Antragssteller erforderlich	2
Veranstaltungen.....	5
Ihre Ansprechpartner	6
Bestellung und Abbestellung.....	6

BAFA überprüft Antragsangaben zu selbstverbrauchten Strommengen – Tätigwerden aller Antragsteller erforderlich

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat am Dienstag dieser Woche alle Unternehmen, die eine Begrenzung der EEG-Umlage aufgrund der Vorgaben der Besonderen Ausgleichsregelung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) beantragt haben, schriftlich dazu aufgefordert, ihre Angaben zu selbst verbrauchten Strommengen noch einmal zu überprüfen und entsprechende Erklärungen gegenüber der Behörde abzugeben.

Hintergrund der Aufforderung bildet der neue gesetzliche Rahmen zur Messung und Schätzung von Strommengen, der in den §§ 62a und b und in § 104 Abs. 10 und 11 des aktuellen Änderungsentwurfs zum EEG (Energiesammelgesetz) festgelegt ist (vgl. Bericht in Ausgabe 12 dieses Newsletters). Die Vorschriften legen u.a. fest, unter welchen Voraussetzungen sog. Bagatellmengen vorliegen, die nicht als weitergeleitete Strommengen gelten und insofern nicht geeicht gemessen werden müssen. Ferner werden die Bedingungen geregelt, nach denen an Dritte weitergeleitete Strommengen geschätzt werden können. Auch nach den neuen o.g. Regelungen sowie der entsprechenden Gesetzesbegründung bleiben aufgrund unbestimmter Rechtsbegriffe sowie der Komplexität der Materie zahlreiche Abgrenzungsfragen bestehen, die zu gravierenden Auswirkungen im Rahmen der noch laufenden Antragsrunde aber auch im Falle einer späteren Überprüfung einer zunächst ergangenen Begrenzung führen können.

Exemplarisch stellen sich folgende praxisrelevante Abgrenzungsfragen:

- Bis zu welcher weitergeleiteten Strommenge handelt es sich noch um eine Bagatellmenge? Fraglich ist insoweit, ob an die Definition eines Haushaltskunden in § 3 Nr. 22 Energiewirtschaftsgesetz (Fiktion, dass es sich bei einem Jahresverbrauch von bis zu 10.000 kWh um einen Haushaltskunden handelt) oder an die in der Praxis häufig zugrunde gelegte durchschnittliche Jahresverbrauchsmenge eines Haushaltskunden in Höhe von ca. 3.000 – 4.000 kWh angeknüpft werden kann.
- Weitere Fragen beziehen sich auf den Umfang der für die Ermittlung der Bagatellmenge einzubeziehenden Verbrauchseinrichtungen. Hier stellt sich beispielsweise die Frage, ob der Stromverbrauch von Kleinstverbrauchsgeräten im Rahmen einer Abnahmestelle addiert oder einzelne Kleinstverbrauchsgeräte separat betrachtet werden müssen.
- Auch die zeitliche Erstreckung des Verbrauchs durch Dritte kann im Einzelfall zu Abgrenzungsfragen führen, beispielsweise dann, wenn sich der Verbrauch des Dritten über einen längeren Zeitraum (z.B. mehrere Wochen oder Monate) erstreckt.
- Hinzuweisen ist außerdem auf die Schwierigkeiten, die im Zusammenhang mit der Beurteilung der Betreiberstellung einhergehen können. In der Praxis wurden hier zuletzt insbesondere Werk- und Betriebsführungskonstellationen durch das BAFA hinterfragt, wobei sich die Diskussion nach unserer Wahrnehmung insbesondere auf

die drei Kriterien (tatsächliche Sachherrschaft, Bestimmung der Fahrweise, wirtschaftliches Risiko) konzentrierte.

Da die Regelungen rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft treten sollen, fordert das BAFA alle Unternehmen auf, ihre Angaben im Rahmen des laufenden Antragsverfahrens zu überprüfen.

Insofern kann betroffenen Unternehmen nur dringend geraten werden, bislang im Rahmen der Antragstellung vorgenommene Angaben nochmal kritisch zu hinterfragen, um so gegebenenfalls relevante Weiterleitungssachverhalte im Sinne der oben genannten gesetzlichen Neuregelung (z.B. im Hinblick auf die Weiterleitung von Bagatellmengen) zu identifizieren sowie die Betreiberstellung bezüglich der relevanten Stromverbrauchsanlagen anhand der in der Gesetzesbegründung genannten Kriterien zu klären.

Sollten die Unternehmen feststellen, dass in den bisherigen Angaben zu den selbst verbrauchten Strommengen noch weitergeleitete Strommengen enthalten sind bzw. sein könnten, müssen die erforderlichen Anpassungen durch die Vorlage eines korrigierten Wirtschaftsprüfungsvermerks der Behörde mitgeteilt werden. Andernfalls sind Sie dazu aufgefordert, dem BAFA zu bestätigen, dass auf Basis der bisherigen Angaben eine Entscheidung ergehen soll. **In jedem Falle** hat aber eine Erklärung gegenüber dem BAFA zu erfolgen, der eine durchaus gewichtige rechtliche Tragweite zukommt.

Das BAFA weist schließlich ausdrücklich darauf hin, dass eine Rücknahme des Begrenzungsbescheides droht, soweit die Angaben zu weitergeleiteten Strommengen unvollständig sind. Eine Frist zur Abgabe einer Mitteilung oder konkretere Hinweise für die Prüfung etwaiger Weiterleitungssachverhalte ist im Schreiben des BAFA indes nicht enthalten.

Sollten Sie Fragen zur Bewertung Ihrer Konstellation vor dem Hintergrund der neuen gesetzlichen Regelungen oder zu den im Rahmen einer entsprechenden Erklärung zu tätigen Angaben haben, sprechen Sie uns gerne an.

Sofern die vorgenannten unbestimmten Rechtsbegriffe im Einzelfall Auswirkungen auf den entsprechenden Antrag haben, empfehlen wir eine Abstimmung mit dem BAFA.

In diesem Zusammenhang können wir Sie im Rahmen der Kontaktaufnahme mit dem BAFA unterstützen und mit Ihnen die entsprechenden Rückmeldungen zielgerichtet entwickeln, die Ihnen – auch in vermeintlich einfach gelagerten Konstellationen – helfen, gegenüber der Behörde kurzfristig die erbetenen Angaben abgeben zu können. Sprechen Sie uns auch dazu bei Interesse gerne an oder melden Sie sich gerne unter den unten angegebenen E-Mail-Adressen.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M.Sc., Tel.: +49 211 981-5396
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Dr. Daniel Callejon, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2194
E-Mail: daniel.callejon@de.pwc.com

Hinweisen wollen wir schließlich in diesem Zusammenhang auf unsere Veranstaltungen

**„Richtige Antragstellung nach §§ 63 ff. EEG 2017 –
(Er)Messen in der BesAR?“**

am

**24. Januar 2019 in Berlin und
20. März 2019 in Frankfurt am Main.**

In den Veranstaltungen wird ein Schwerpunkt auf den Themen Drittmengenabgrenzung und Betreiberstellung liegen. Dort wird die Gelegenheit bestehen, Fragen und unterschiedliche Lösungsansätze mit unseren Experten zu diskutieren. Eine Einladungskarte zu der Veranstaltung liegt der Übersendungsmail zu dieser Newsletter-Ausgabe bei.

Bei Fragen, insbesondere bezüglich der Vorlage eines (korrigierten) Wirtschaftsprüfungstestats, können Sie sich auch gerne an folgende Ansprechpartner wenden:

Gerhard Locher, Wirtschaftsprüfer, Tel.: +49 211 981-4487
E-Mail: gerhard.locher@de.pwc.com

Alexander Stötzel, Wirtschaftsprüfer, Tel.: +49 211 981-2086
E-Mail: alexander.stoetzel@de.pwc.com

Veranstaltungen

Enreg-Workshop zum Energierecht: *Die Besondere Ausgleichsregel (§§ 64. ff. EEG) mit Beteiligung des BMWi, des BAFA, PwC sowie EVONIK*

Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem anliegenden Programm und Anmeldeformular.

Termin:

25. Januar 2019 in Berlin

Veranstaltungsort:

Harnack-Haus, Ihnestraße 16-20, 14195 Berlin

Bei Fragen zum Thema und zur Veranstaltung für Sie da:

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M.Sc., Tel.: +49 211 981-5396

E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Veranstaltungsreihe „Stromkostenoptimierung – Neuerungen bei EEG-Umlage, Netzentgelten, Steuern, weiteren Abgaben sowie CO₂/ETS“

Weitere geplante Termine:

18. Dezember 2018 in Leipzig ([Link](#))

4. Februar 2019 in Osnabrück

19. Februar 2019 in Bremen

21. Februar 2019 in Bielefeld

Bei Fragen zum Thema und zur Veranstaltung für Sie da:

Sebastian Farin, Dipl.-Wjur. (FH), Tel.: + 49 211 981-2287

E-Mail: sebastian.farin@de.pwc.com

Ihre Ansprechpartner

RA Michael H. Küper
Düsseldorf
+49 211 981-5396
michael.kueper@de.pwc.com

RA Peter Mussaeus
Düsseldorf
+49 211 981-4930
peter.mussaeus@de.pwc.com

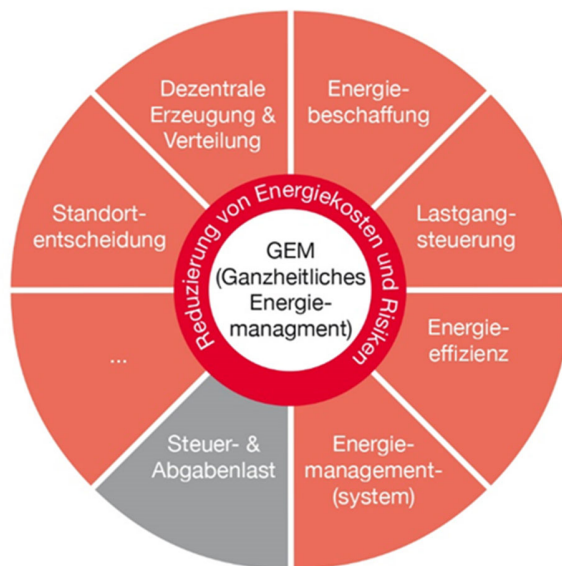
RA Christoph Fabritius
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4742
christoph.fabritius@de.pwc.com

RA Dr. Boris Scholtka
Berlin
Tel.: +49 30 2636-4797
boris.scholtka@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an:
SUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an:
UNSUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.



Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Dezember 2018 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.